
Informationsblatt – Reprographie- und Speichermedienvergütung Zeitungs- und Fachmedienverlage (Österreich)

Eine Vergütungspflicht besteht für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte (§§ 42, 42b Abs 1 und 2 UrhG). Bei der Reprographie- und der Speichermedienvergütung handelt es sich jeweils um Pauschalentschädigungen dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise kopiert, gedruckt oder zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden.

Grundlage der Ausschüttung ist die Meldung durch den Verlag sowie die Daten der Österreichischen Auflagenkontrolle (ÖAK) und der Mediaanalyse.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.literar.at).

WER KANN MELDEN?

Verlage von österreichischen Tages-, Wochenzeitungen, Magazinen und Publikumszeitschriften. Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

WAS KANN GEMELDET WERDEN?

- Druckfassungen von österreichischen Tages- und Wochenzeitungen, Magazinen und Publikumszeitschriften (einschließlich Medien, die nur im Wege eines Abonnements bezogen werden können).

Nicht berücksichtigt werden Produktwerbungen, Gratiszeitungen und solche, die nur an Mitglieder einer Organisation übersandt werden.

Fachzeitschriften werden gesondert abgerechnet und sind im Bereich Wissenschaft zu melden.

WIE KANN GEMELDET WERDEN?

Die Meldungen können über das entsprechende Meldeformular abgegeben werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG

- Die **exakte Bezeichnung der gedruckten Tages- und Wochenzeitung oder der Publikumszeitschrift** ist anzuführen. Stimmt diese nicht mit der Originalbezeichnung überein und/oder ist diese nicht in den Daten der Österreichischen Auflagenkontrolle enthalten, kann eine Abrechnung nicht erfolgen.
- **Beilagen** sind unter der Originalbezeichnung der Tages- und Wochenzeitung oder der Publikumszeitschrift zu melden.

Die **Meldungen der Druckfassungen** für das jeweilige Erscheinungsjahr müssen bis zum 31. Juni des darauffolgenden Jahres bei uns eingelangt sein. Die Abrechnung erfolgt im Dezember darauf. (Beispiel: Für das Jahr 2020 ist die Einreichfrist der 30. Juni 2021, die Abrechnung erfolgt im Dezember 2021)

Die **Auszahlung** des auf den einzelnen Verlag entfallenden Betrags erfolgt je nach Ausgestaltung des Wahrnehmungsvertrages an den Verband Österreichischer Zeitungen (**VÖZ**), den Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedienverband (**ÖZV**) oder an den bezugsberechtigten **Verlag**.

Ihre Ansprechperson für Rückfragen: [Petra Rauch-Schmithausen](#)